

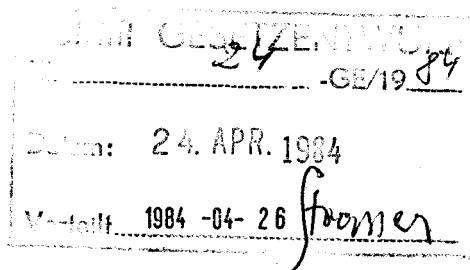
# Österreichisches Normungsinstitut

Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)



*Z/ Klause*

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1010 Wien



Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	26 75 35	Datum
11.192/4-III/4/84	426/ha-nk Hartmann	709 DW	1984 04 18
1984 03 23			

**Betreff:**

Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG  
zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen  
Hubschrauber-Rettungsdienst; Allgemeines Begutachtungsverfahren

Das Österreichische Normungsinstitut hat den Entwurf der im Betreff zitierten Vereinbarung an den zuständigen FNA 194 "Flugrettung" weitergeleitet und erlaubt sich, zum gegenständlichen Entwurf innerhalb offener Frist im Einzelnen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 2

Hier könnte auch die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmungen und konzessionierten Luftbeförderungsunternehmen vorgesehen werden.

Zu § 3 Z. 1

Beim Hubschrauber-Rettungsdienst ist die Versorgung "schwer zugänglicher Gebiete" keineswegs entscheidend. Ob ein Primärrettungsflug medizinisch notwendig ist, hängt auch von anderen Faktoren, insbesondere dem Erfordernis der raschen notärztlichen Versorgung des Patienten am Notfallsort unter Zuhilfenahme der entsprechenden medizinischen Geräte ab.

Die derzeit vorhandene Formulierung dieser Regelung erweckt den Eindruck, es sollte nur "in der Regel" ein Pilot, ein Arzt und ein Sanitäter mitfliegen. Nun können zwar bestimmte medizinische Gründe dafür sprechen, daß anlässlich eines Krankentransportfluges anstelle des in der Regel vorgesehenen Sanitäters, ein zweiter Arzt mitfliegt oder aber der Raum im Flugzeug für zusätzliche medizinische Geräte (z.B. Inkubator) verwendet werden muß; die Teilnahme eines Arztes beim Rettungsflug sollte jedoch ausnahmslos zwingend vorgeschrieben werden. Es sollte auch für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß anstelle des Sanitäters ein zweiter Flugrettungsarzt am Rettungsflug teilnimmt.

Österr. Normungsinstitut Heinestraße 38 A-1021 Wien 2 · (Austria) Telefon: 267535	Fernschreiber 115960 onorm a	Telegramm- anschrift Austrianorm	Verkaufszeit Montag-Donnerstag 8.30-12.00 13.00-16.00 Freitag 8.30-12.00 DW 805 www.parlament.gv.at	DVR: 0000477	Bankverbindung Erste österr. Spar-Casse Bankleitzahl 20111 Konto 028-16970
--	---------------------------------	--	--	--------------	---

# Österreichisches Normungsinstitut



Osterr. Normungsinstitut Postfach 130 A-1021 Wien 2 (Austria)

11.192/4-III/4/84

426/ha-nk

Hartmann

709 DW

1984 04 18

Seite 2

## Zu § 3 Z. 2 lit. b:

Die erforderlichen notfallmedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen der Flugrettungsärzte müßte unbedingt vorgesehen werden. Dies erscheint wesentlich wichtiger als das jus practicandi der Ärzte.

Die vom Entwurf vorgesehene Teilnahme eines Facharztes, der je nach den Erfordernissen des Fluges zur Ausübung des in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sein muß, ist deshalb nicht praktikabel, da bestimmte Komplikationen, zu deren Beseitigung ein bestimmter Facharzt berufen wäre, auch bei Ambulanzflügen nicht vorhersehbar sind (es werden z.B. bei einem internen Notfall plötzlich die Behandlung durch einen Urologen oder einen Chirurgen notwendig). Eine genaue Auslegung dieser Bestimmung hätte daher oft zur Folge, daß ein Rettungsflug von einem Team von Fachärzten begleitet werden müßte; die Erfüllung dieser Voraussetzung ist aber nicht durchführbar. Die im Entwurf vorgesehene Teilnahme eines Facharztes des im Einzelfall in Betracht kommenden klinischen Sonderfalles sollte daher entfallen.

## Zu § 3 Z. 2 lit. c:

Die an den Rettungsflügen teilnehmenden Sanitäter müssen nach dem Entwurf Angehörige des Krankenpflegerdienstes oder Sanitätshilfsdienstes sein. Wenn der teilnehmende Flugsanitäter Angehöriger einer anerkannten Rettungsorganisation ist und eine notfallmedizinische Fachausbildung nachweist, könnte für eine Übergangsperiode vom Erfordernis der Angehörigkeit zum Krankenpflegefachdienst oder Sanitätshilfsdienst abgegangen werden. Auch sind bei Alpeneinsätzen bergrettungstechnische Kenntnisse mitunter wesentlich wichtiger als die im Entwurf vorgesehenen Qualifikationen.

## Zu § 4 Z. 2:

Die Bauart und Ausrüstung der vom Bund beigestellten Rettungshubschrauber sollte in der geplanten Vereinbarung im Sinne der einschlägigen ÖNORMEN über Hubschrauberrettungsflüge und Verlegungsflüge sowie Ambulanzflüge (ÖNORMEN S 4130 "Hubschrauber-Rettungsflüge und -Verlegungsflüge" und S 4132 "Ambulanzflüge") näher geregelt werden.

Eine Bestimmung, wonach der Rettungshubschrauber als "Notarzthubschrauber" mit entsprechend medizinischen Geräten für eine Intensivbehandlung des Patienten am Notfallort und während des Fluges ausgerüstet sein muß, ist dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen. Ohne diese medizinische Ausrüstung zur Intensivbehandlung sind aber insbesondere Primärrettungsflüge kaum effizient und den Anforderungen der modernen Medizin entsprechend durchzuführen. Es wird auf die bereits zitierten ÖNORMEN verwiesen.

Österr. Normungsinstitut  
Heinestraße 38  
A-1021 Wien 2 (Austria)  
Telefon: 26 75 35

Fernschreiber  
115960 onorm a

Telegramm-  
anschrift  
Austrianorm

Verkaufszeit  
Montag-Donnerstag  
8.30-12.00  
13.00-16.00

DVR: 0000477

Bankverbindung  
Erste österr. Spar-Casse  
Bankleitzahl 20111  
Konto 028-16970

# Österreichisches Normungsinstitut



Osterr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

11.192/4-III/4/84

426/ha-nk

Hartmann

709 DW

1984 04 18

Seite 3

Das Österreichische Normungsinstitut hofft, mit dieser Stellungnahme zu einer sachlichen Verbesserung des gegenständlichen Entwurfes beitragen zu können und wird von dieser Stellungnahme 25fache Ausfertigungen direkt dem Präsidium des Nationalrates zuleiten.

mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Geschäftsführer

*mauer*  
Direktor  
Techn. Rat Ing. Josef Maurer

Österr. Normungsinstitut  
Heinestraße 38  
A-1021 Wien 2 · (Austria)  
Telefon: 26 7535

Fernschreiber  
115960 onorm a  
Telegramm-  
anschrift  
Austrianorm

Verkaufszeit  
Montag-Donnerstag  
8.30-12.00  
13.00-16.00  
Freitag  
8.30-12.00  
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindung  
Erste österr. Spar-Casse  
Bankleitzahl 20111  
Konto 028-16970